

Arbeitsrecht (Nr. 160/2004)

Arbeitgeber darf Abteilungen eines Betriebs schnell auflösen

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm entschied:

Hat sich der Arbeitgeber aus berechtigten Gründen dazu entschieden, eine Abteilung des Betriebes aufzulösen, kann er diese Maßnahme sofort umsetzen. Insbesondere muss der Arbeitgeber nicht warten, bis alle Kündigungsfristen der betroffenen Mitarbeiter ausgelaufen sind. Deshalb haben die Arbeitnehmer auch keinen Anspruch auf Erlass einer einstweiligen Anordnung des Gerichts auf Weiterbeschäftigung.

**Urteil des LAG Hamm – Datum unbekannt -
Aktenzeichen : 17 Sa 1275/03**

Veröffentlicht : Handelsblatt vom 26. Mai 2004
27.05.2004